

**Niederschrift
über die 28. Sitzung des Stadtrates Unkel am
05.12.2017**

Diese Niederschrift besteht aus den Seiten 1 bis 19
mit den **Beschlüssen 299/14-19 bis 314/14-19**

Tagungsort: Ratssaal der Stadt Unkel
Unkel, Linzer Straße 2
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:35 Uhr

Die Einladung erfolgte am 24.11.2017 unter Beachtung des § 34 Abs. 3 GemO.

Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer:

Vorsitzender: Hausen, Gerhard
Stadtrat Unkel Borgolte, Dieter
Dr. Born-Siebicke, Gisela
Dr. Brenke, Siegfried
Buslei, Ewald
Conrad, Ludwig
Euskirchen, Wilfried
Hommerich, Michael
Küpper, Günter
Meyer, Bernd
Müller, Heinz-Peter
Mußhoff, Alfons, ab 20:05 Uhr
Plöger, Wolfgang
Richarz, Bernd
Schewe, Norbert
Schmidt, Elke
Schmitz, Daniel
Schober, Georg
Syllwasschy, Robin
Thomalla, Volker
Volkert, Rüdiger
von Wülfing, Knut

Ferner anwesend: Fehr, Karsten, Bürgermeister
Klewitz, Sonja, VGV Unkel
Tullius, Thomas, Forstamt Dierdorf

Abwesend: Mühlhöfer, Sascha

Schriftführerin: Steube, Petra

Tagesordnung:**öffentliche Sitzung:**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Vertragsangelegenheiten
Übergang der Schulträgerschaft der Stefan-Andres-Realschule plus Unkel (StARS) von der Verbandsgemeinde Unkel auf den Landkreis Neuwied
Nachfolgende vertragliche Vereinbarungen im Bereich des „Schulkomplexes“ (Vorlagen-Nr.: 937/14-19)
- 3 Bauleitplanung der Stadt und der Verbandsgemeinde Unkel
Bebauungsplan Unkel-Süd, Bereich 10. Änderung
Antrag auf Fortführung der Bebauungsplanänderung mit paralleler Flächennutzungsplanänderung (Vorlagen-Nr.: 930/14-19)
- 4 Information zum Planungsstand Bebauungsplan „Im Brücher“
Bauleitplanung der Stadt Unkel
Bebauungsplan "Im Brücher"
Sachstandsinformation und Beschluss einer Veränderungssperre (Vorlagen-Nr.: 941/14-19)
- 5 Teilnahme an der Bündelausschreibung Stromlieferung ab 01.01.2019
Vergaben (Vorlagen-Nr.: 895/14-19)
- 6 Teilnahme an der Bündelausschreibung Stromlieferung ab 01.01.2019
Ausschreibung von Ökostrom (Vorlagen-Nr.: 913/14-19)
- 7 Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan der Stadt Unkel für das Haushaltsjahr 2018 (Vorlagen-Nr.: 899/14-19)
- 8 a) Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Unkel (Tourismusbeitragssatzung) mit Anlage (Betriebsartentabelle)
b) Festsetzung des gemeindepflichtigen Anteils
c) Deckelung des umzulegenden tourismusfähigen Aufwands (Vorlagen-Nr.: 905/14-19)
- 9 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Unkel für das Haushaltsjahr 2017
- 10 Antrag der FWG Fraktion: Erweiterung der 30er Zone
- 11 Bauanträge/Bauvoranfragen
 - 11.1 Bauanträge / Bauvoranfragen (Vorlagen-Nr.: 939/14-19)
 - 11.2 Bauanträge / Bauvoranfragen (Vorlagen-Nr.: 940/14-19)
 - 11.3 Bauanträge / Bauvoranfragen (Vorlagen-Nr.: 952/14-19)
 - 11.4 Bauanträge / Bauvoranfragen (Vorlagen-Nr.: 951/14-19)
- 12 Mitteilungen und Anfragen

nichtöffentliche Sitzung:

- 13 Löwenburg
- 14 Mitteilungen und Anfragen

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates Unkel fest.

Die vorliegende Tagesordnung wird geändert. Aus diesem Grund ergibt sich nachstehende Tagesordnung.

Tagesordnung:

öffentliche Sitzung:

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Vertragsangelegenheiten
Übergang der Schulträgerschaft der Stefan-Andres-Realschule plus Unkel (StARS) von der Verbandsgemeinde Unkel auf den Landkreis Neuwied
Nachfolgende vertragliche Vereinbarungen im Bereich des „Schulkomplexes“ (Vorlagen-Nr.: 937/14-19)
- 3 Bauleitplanung der Stadt und der Verbandsgemeinde Unkel
Bebauungsplan Unkel-Süd, Bereich 10. Änderung
Antrag auf Fortführung der Bebauungsplanänderung mit paralleler Flächennutzungsplanänderung (Vorlagen-Nr.: 930/14-19)
- 4 Information zum Planungsstand Bebauungsplan „Im Brücher“
- 4.a Bauleitplanung der Stadt Unkel
Bebauungsplan "Im Brücher"
Sachstandsinformation und Beschluss einer Veränderungssperre (Vorlagen-Nr.: 941/14-19)
- 4.b Bauleitplanung der Stadt Unkel
Bebauungsplan "Im Brücher"
Vergabe der Planungsleistungen (Vorlagen-Nr.: 950/14-19)
- 5 Teilnahme an der Bündelausschreibung Stromlieferung ab 01.01.2019
Vergaben (Vorlagen-Nr.: 895/14-19)
- 6 Teilnahme an der Bündelausschreibung Stromlieferung ab 01.01.2019
Ausschreibung von Ökostrom (Vorlagen-Nr.: 913/14-19)
- 7 Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan der Stadt Unkel für das Haushaltsjahr 2018 (Vorlagen-Nr.: 899/14-19)
- 8 a) Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Unkel (Tourismusbeitragssatzung) mit Anlage (Betriebsartentabelle)
b) Festsetzung des gemeindepflichtigen Anteils
c) Deckelung des umzulegenden tourismusfähigen Aufwands (Vorlagen-Nr.: 905/14-19)
- 9 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Unkel für das Haushaltsjahr 2017
- 10 Antrag der FWG Fraktion: Erweiterung der 30er Zone
- 11 Bauanträge/Bauvoranfragen
- 11.1 Bauanträge / Bauvoranfragen (Vorlagen-Nr.: 939/14-19)
- 11.2 Bauanträge / Bauvoranfragen (Vorlagen-Nr.: 940/14-19)
- 11.3 Bauanträge / Bauvoranfragen (Vorlagen-Nr.: 952/14-19)
- 11.4 Bauanträge / Bauvoranfragen (Vorlagen-Nr.: 951/14-19)
- 12 Mitteilungen und Anfragen

Beschluss-Nr.: 299/14-19

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 1 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine schriftlichen Anfragen vor.
Aus der Reihe der Zuhörer werden keine Fragen gestellt.

TOP 2 Vertragsangelegenheiten

**Übergang der Schulträgerschaft der Stefan-Andres-Realschule plus Unkel (StARS) von der Verbandsgemeinde Unkel auf den Landkreis Neuwied
Nachfolgende vertragliche Vereinbarungen im Bereich des „Schulkomplexes“**

Die Sitzungsvorlag 937/14-19 liegen allen Ratsmitgliedern als Tischvorlage vor.

Mit Datum 01.08.2010 erfolgte der seinerzeitigen gesetzlichen Neuregelungen folgend die Übertragung der StARS von der Verbandsgemeinde Unkel auf den Landkreis Neuwied.

Dieser Übertragung voraus ging u.a. eine entsprechende Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates (Nr. 63/09-14 vom 27.05.2010).

Mit diesem Beschluss nahm die Verbandsgemeinde den Antrag des Landkreises zur Übernahme der Schule in dessen Trägerschaft an. Zu dem von der Übertragung nicht betroffenen Schulhallenbad wurde gefordert, in einer Vereinbarung sicher zu stellen, dass zu dem Grundstück des Hallenbades (auf dem sich auch die der StARS zuzurechnende Turnhalle befindet) eine entsprechende Regelung getroffen wird, mit der Präferenz der Bildung eines Gemeinschaftseigentums.

Weiterhin wurde die Verwaltung beauftragt, eine Vereinbarung mit dem Landkreis entsprechend des Schulgesetzes zu schließen, in denen weitere dort genannte Punkte sichergestellt werden

Dementsprechend wurde in der Kürze der Zeit am 02./20.07.2010 eine erste grundlegende Vereinbarung zwischen dem Landkreis Neuwied und der Verbandsgemeinde Unkel geschlossen, die die vorgenannten und wesentliche Punkte im Sinne des o.g. Auftrags regelt.

Bereits zu diesem Zeitpunkt war klar und bewahrheitete sich in den Folgejahren, dass hier noch detailliertere Vereinbarungen in Ausführung des vorgenannten Beschlusses zu treffen sein würden (wie ein regulärer Gestattungsvertrag zu der Photovoltaik-Anlage sowie eine Vereinbarung zu der konkreten Ausgestaltung der Nutzung des gemeinsamen Gebäudes bzw. gemeinsam mit dem Landkreis und der Stadt genutzter Flächen und Anlagen). Diese sind im Sinne des aus der vorgenannten Beschlussfassung folgenden Auftrags bzw. im Rahmen der laufenden Verwaltung in den letzten Jahren ausgearbeitet worden und werden derzeit durch Unterzeichnung vor Abschluss des Kalenderjahres zum Abschluss gebracht.

Des Weiteren ergab sich bei nachfolgender genauerer Betrachtung die Notwendigkeit, im Nachgang an den Schulübergang sowie nach Abschluss der parallel hierzu laufenden Sanierungen/ Neubauten der Turnhallen der Stadt und der StARS noch geringfügige Korrekturen am Eigentum

an den Grundstücken vorzunehmen. Hierzu wurde ein dreiseitiger notarieller Vertrag ausgearbeitet, der grundsätzlich eine kostenfreie Übertragung der diesbezüglichen Flächen auf einen der 3 Beteiligten vorsieht. Dies sind konkret die Übertragungen der folgenden, jeweils in Unkel, Flur 4 gelegenen Flächen:

- des ½ Miteigentumsanteils an dem von der VG und dem Landkreis gemeinsam genutzten Grundstück 180/23 (1.848qm, Hallenbad und StARS-Turnhalle) von der VG auf den Landkreis Neuwied (entsprechend dem Auftrag aus der Beschlussfassung 2010)
- der 103qm bzw. 156qm großen Parzellen 176/7 sowie 180/25 von der VG auf die Stadt. Hierbei handelt es sich zum einen um einen kleinen Grundstücksstreifen im Bereich der Zwischenfläche zwischen der Grundschule Unkel (VG) und der städtischen Turnhalle. Hier hatte die VG bereits im Zuge der Baumaßnahme an der Turnhalle der notwendigen Eintragung einer Baulast zugestimmt.
Zum weiteren ergaben sich im Zuge der Neubaumaßnahmen an den beiden Turnhallen Verschiebungen in deren Grenzbereich, die entsprechend durch die Bildung des Grundstückes 180/25 und dessen Übertragung grundbuchmäßig nachzuvollziehen sind.
- einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 100qm aus der Parzelle 180/26 vom Landkreis (zurück) auf die VG.
Es geht hier um einen noch nicht vermessenen und seinerzeit pauschal mit übertragenen Grundstücksstreifen, der Teil der hinter der Grundschule gelegenen und von dieser genutzten Spielfläche ist. Es handelt sich somit um die Anpassung der Parzellenstruktur an seit vor der Übertragung bereits bestehende Nutzungsverhältnisse.

Nach entsprechender Beschlussfassung kann auch die zugehörige notarielle Vereinbarung unterzeichnet werden.

Damit würde das in den letzten 7 Jahren bereits gelebte Miteinander auch auf entsprechend vertragliche Füße gestellt.

Beschluss-Nr.: 300/14-10

Der Stadtrat stimmt den o.g. eigentumsrechtlichen Regelungen zu und beauftragt den Stadtbürgermeister mit der Unterzeichnung des entsprechenden Notarvertrags.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 3 Bauleitplanung der Stadt und der Verbandsgemeinde Unkel Bebauungsplan Unkel-Süd, Bereich 10. Änderung Antrag auf Fortführung der Bebauungsplanänderung mit paralleler Flächennutzungsplanänderung

Die Sitzungsvorlage 930/14-19 liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Frau Klewitz erläutert die Vorgeschichte der Planung und beantwortet die Fragen der Ratsmitglieder, insbesondere zum Thema Entwässerung, Tiefgarage und Ausgleichsflächen. Es wird klargestellt, dass die auf der Fläche zu schaffende Entwässerungseinrichtung/ Versickerungsbecken das Niederschlagswasser von der geplanten Neubebauung wie auch von dem bereits derzeit dorthin entwässernden Lidl-Areals aufnehmen muss; nicht jedoch - wie teilweise vermutet - das Niederschlags-

wasser des Aldi-Grundstücks. Im Rahmen der weiteren Planausarbeitung ist auf gutachterlicher Basis zu ermitteln, an welcher Stelle und in welcher Dimensionierung die Anlage eines Versickerungsbeckens möglich ist. Hierbei wird auch eine Rolle spielen, ob es am Ende bei einer (nach Kenntnis der Bauverwaltung bislang beantragten) Verfüllung des Kiessees mit geeignetem Material bleibt, oder ob (wie von einigen vermutet) eine Tiefgarage errichtet werden soll und kann. Bez. der Ausgleichsflächen hat es bereits Vorabstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde gegeben. Zur Festlegung der genaueren Maßnahmen ist auch hier eine gutachterliche Ausarbeitung erforderlich. Auch werden entsprechende städtebauliche Verträge mit den betroffenen Nachbarkommunen Bruchhausen und Erpel zu schließen sein.

Im Jahr 2009 beschloss der Rat der Stadt Unkel, den sehr großen und viele Themenbereiche umfassenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Unkel-Süd“ in 5 thematisch in sich geschlossene Teilbereiche aufzugliedern und sukzessive im Rahmen von Änderungsverfahren den aktuellen Anforderungen und Entwicklungen anzupassen.

2 Teilbereiche (9. Änderung: „Buchenweg“ sowie 11. Änderung „Wohngebiet-Süd“) wurden zwischenzeitlich zur Rechtskraft gebracht.

Ausschlaggebend für die Abgrenzung des ca. 2,6ha großen Teilgebietes der 10. Änderung ist die Zugehörigkeit der Grundstücke zur ursprünglichen Ausdehnung des Kiessee-Bereiches. Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Unkel-Süd“ im Jahr 2001 wurde bereits der südliche Bereich des Kiessees zugeschüttet und durch Ausweisung einer Bauzeile als allgemeines Wohngebiet bauplanungsrechtlich einer Bebauung zugänglich gemacht. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags wurde damals geregelt, dass der Investor für die Baurechtschaffung die übrige unbebaute Fläche als Ausgleichsfläche zur Verfügung stellt und herrichtet. Folglich sind dort entsprechende Grün-, Wasser- und Ausgleichsflächenfestsetzungen getroffen worden.

Seit einiger Zeit besteht nun der Wunsch der beiden Eigentümer der noch unbebauten Flächen im Bereich des Kiessees, diese nach vollständiger Verfüllung ebenfalls einer baulichen Nutzung zuzuführen. Im Zuge verschiedener Gespräche, auch im Zusammenhang der hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung, wurden wesentliche Rahmenbedingungen für eine hierzu notwendige Bauleitplanung vorgeklärt. Dies betrifft insbesondere wasserrechtliche wie auch naturschutzfachliche Fragen wie u.a. den Ausgleich für die Bauleitplanung (Stichwort: Eingriff in eine Ausgleichsfläche).

Nunmehr liegt der Stadt Unkel ein aktueller Antrag der Eigentümer der noch unbebauten Flächen im Bereich des Kiessees auf Fortführung des Verfahrens zur der 10. Änderung des Bebauungsplans Unkel-Süd vor (s. Anlage).

Wie bereits im Rahmen der 2. Änderung erfolgt, ist auch hier eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Insofern wird – bei entsprechender Beschlussfassung durch den Stadtrat Unkel – die Verbandsgemeinde Unkel ebenfalls über die Durchführung des dortigen Änderungsverfahrens zu beschließen haben.

Der wesentliche Inhalt des Planungswunsches geht aus der anliegenden Vorentwurfszeichnung der Investoren hervor (s. Anlage):

Im Anschluss an die vorhandenen Hausgärten der Bauzeile am Erlenweg soll zum einen

- entlang der Eschenbrender Straße eine weitere Bauzeile für Wohnbebauung ermöglicht werden,
- schalltechnisch gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung abgeschirmt eine weitere, vom „Am Hohen Weg“ erschlossene Gewerbegebietsfläche ausgewiesen werden, sowie

- über ein größeres Versickerungsbecken den Notwendigkeiten der Oberflächenentwässerung für die neu geschaffenen Bauflächen wie auch den Bereich des angrenzenden SO-Gebietes Rechnung getragen werden.

Die genaueren Planinhalte (wie Pflanzfestsetzungen, Maß der baulichen Nutzung, Festsetzungen zum Immissionsschutz) werden – ggf. auf Basis entsprechend zu beauftragender Gutachten - im Weiteren in Abstimmung zwischen den Investoren, den Planungsträgern und der Verwaltung für die weiteren Verfahrensschritte vorzubereiten sein.

Der von den privaten Investoren für ihre Flächen formulierte Planungswunsch trägt dazu bei, dass im Stadtgebiet von Unkel an zwei bereits vorhandenen Erschließungsstraßen und im Anschluss an bereits entsprechend bestehende Nutzungen weitere Bauflächen für Gewebe und Wohnhäuser geschaffen werden können. Damit kann der Nachfrage an weiteren Grundstücken für diese Nutzungen entsprechend begegnet werden.

Da die Investoren sich in ihrem Antragsschreiben gegenüber den Planungsträgern dazu bereit erklären, sämtliche mit der Planung und deren Umsetzung verbundene Kosten zu tragen und diesbezüglich entsprechende städtebauliche Verträge mit der Stadt und der Verbandsgemeinde abzuschließen, wird für die Stadt und die Verbandsgemeinde kein finanzieller Aufwand anfallen. Da die sich investorensseits angebotenen Ausgleichsflächen in den Gemarkungen der Ortsgemeinden Bruchhausen und Erpel befinden, werden mit den beiden Ortsgemeinden vor Abschluss der Bauleitplanung weitere städtebauliche Verträge abzuschließen sein.

Aufgrund des abzuschließen geplanten städtebaulichen Vertrags fallen keine Kosten für die Stadt Unkel an.

Beschluss-Nr.: 301/14-19

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

Die Stadt Unkel folgt dem Antrag der Investorengruppe zur Fortführung des Verfahrens zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Unkel-Süd. Die vorgeschlagenen Planinhalte sollen im Grundsatz für die weiteren Überlegungen zugrunde gelegt werden.

Der Stadtbürgermeister wird zusammen mit der Verwaltung beauftragt, die weiteren Planungen zu koordinieren und zu begleiten sowie die erforderlichen städtebaulichen Verträge entsprechend vorzubereiten.

Vor diesem Hintergrund unterstützt die Stadt den Antrag der Investorengruppe an den Verbandsgemeinderat, die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes zu der vorgesehenen Bebauungsplanung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimme

1 Enthaltung

**TOP 4.a Bauleitplanung der Stadt Unkel
Bebauungsplan "Im Brücher"
Sachstandsinformation und Beschluss einer Veränderungssperre**

Die Sitzungsvorlage 914/14-19 liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Sachstandsinformation:

Die Stadt Unkel hat ein 1. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan „Im Brücher“ am 14.07.2016 beschlossen mit dem Ziel durch eine Planänderung das Baugebiet zu realisieren. Als Planungsgrundlage wurde dann Anfang 2017 das artenschutzrechtliche Fachgutachten beauftragt. In den letzten Monaten wurden Kartierungen im Planungsgebiet entsprechend zu schützenswerten Tierarten, wie Brutvögeln, Kleinsäugetern, Fledermäusen, Reptilien und Haselmäusen durchgeführt.

Das Ergebnis der Untersuchungen kann man wie folgt zusammenfassen:

Zu schützenswerten Vogelarten, Fledermäusen und Eidechsen gibt es keine Hinweise. Haselmäuse sind im Gebiet punktuell vorhanden und müssen ggf. je nach Planung geschützt oder umgesiedelt werden. Hierfür gibt es von Seiten des Biologen mehrere Möglichkeiten, wobei die Vorgehensweise von dem späteren Planungsentwurf abhängt. Es ist auf jeden Fall ein Thema was in der Praxis gelöst werden kann und keine Unwägbarkeit für eine Umplanung bedeutet.

Aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten für eine Umplanung ist es sinnvoll städtebauliche Entwürfe mit 2 oder 3 Alternativen zu erarbeiten.

Gemäß Baugesetzbuch gibt es die Möglichkeit das Verfahren gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne zwingende zweistufige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB wird hierbei nicht benötigt. Gleichwohl sind die Änderungsinhalte aus landespflegerischer Sicht zu prüfen und zu bewerten. Das Verfahren nach § 13 a kann Anwendung finden bei Gebieten mit einem Bebauungsplan, der in Folge notwendiger Anpassungsmaßnahmen geändert werden muss. Diese Situation ist beim Bebauungsplan „Im Brücher“ gegeben.

Zum weiteren Ablauf des Verfahrens:

Für den weiteren Ablauf des Bebauungsplanverfahrens - für die Entwurfsplanung und für die planerische Betreuung des Verfahrens muss ein Planer beauftragt werden. Darüber hinaus sollte eine Veränderungssperre für das Plangebiet erlassen werden.

Die Übergabe der Entwürfe ist für das Frühjahr 2018 vorgesehen. Nach Festlegung der Variante der städtebaulichen Planung kann ein Schallschutzgutachten beauftragt werden. Darüber hinaus kann die konkrete B-Planung mit Berücksichtigung der Themen Niederschlagswasserbeseitigung, Biotoptypenkartierung, Straßenplanung, etc. weitergeführt werden für die erste Offenlage im kommenden Jahr.

Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre:

Die Stadt Unkel möchte zur Sicherung der Planung gemäß § 14 ff Baugesetzbuch eine Veränderungssperre für den derzeitigen Geltungsbereich gemäß Satzung beschließen. Die Satzung wird nach Beschluss ortsüblich bekannt gemacht. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist auf 2 Jahre begrenzt und kann unter besonderen Umständen um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Begründet wird die Aufstellung der Veränderungssperre damit, dass eine Änderung der Erschließung und Umstrukturierung der Wohnbauflächen notwendig wird. Die Lage, Größe und Anordnung der Baufenster wird sich hierbei verändern. Darüber hinaus muss für eine spätere Umsetzung des Baugebietes das Umlegungsverfahren durchgeführt werden.

Im Doppelhaushalt 2017/2018 der Stadt Unkel stehen zur Finanzierung der genannten Maßnahme unter Kostenträger 511001 (Sachkonto 5625500) ausreichende Mittel zur Verfügung.

Zur Veränderungssperre wird heute kein Beschluss gefasst.

**TOP 4.b Bauleitplanung der Stadt Unkel
Bebauungsplan "Im Brücher"
Vergabe der Planungsleistungen**

Die Sitzungsvorlage 950/14-19 liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Der Bebauungsplan „Im Brücher“ soll in einem 1.Änderungsverfahren umgeplant werden. Hierfür sind Planungsleistungen für die Entwurfsplanung und für die planerische Betreuung des Verfahrens bis zur Erstellung des neuen Bebauungsplanes zu vergeben.

Mit dem Planungsbüro Karst Ingenieure GmbH wurden im Laufe der letzten Jahre bereits Vorgespräche für das geplante Verfahren geführt. Das Planungsbüro hat sich bereits mit dem B-Verfahren beschäftigt. Ein Angebot für die planerische Betreuung des Verfahrens und Umplanung des B-Planes gem. HOAI wurde übergeben, aber noch nicht beauftragt. Das vorliegende Angebot beinhaltet das Honorar für den Änderungsbebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch und beinhaltet u.a. die Erarbeitung von 2-3 städtebaulichen Entwürfen, Erarbeitung der Planunterlagen für die Offenlagen, die Teilnahme an Sitzungsterminen, die aktuelle Biotopkartierung, die umweltplanerische Bearbeitung und eine artenschutzrechtliche Kurzbewertung sowie Erstellung des Bebauungsplanes bis zur Endfassung.

Im Doppelhaushalt 2017/2018 der Stadt Unkel stehen zur Finanzierung der genannten Maßnahme unter Kostenträger 511001 (Sachkonto 5625500) ausreichende Mittel zur Verfügung.

Beschluss-Nr.: 302/14-19

Die Stadt Unkel beschließt die Beauftragung des Planungsbüros Karst Ingenieure GmbH, Nörtershausen, mit den Leistungen zur Bauleitplanung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB für die 1.Änderung des Bebauungsplanes „Im Brücher“ auf der Basis der geltenden HOAI zu einer Bruttoangebotssumme von 19.405,23 €.

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimmen

3 Nein-Stimmen

**TOP 5 Teilnahme an der Bündelausschreibung Stromlieferung ab 01.01.2019
Vergaben**

Die Sitzungsvorlage 895/14-19 liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Der Vertrag über die Lieferung und den Bezug elektrischer Energie zwischen der Verbandsgemeinde Unkel, den verbandsangehörigen Gemeinden, der Stadt Unkel sowie dem Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Unkel und der Energieversorgung Mittelrhein AG (EVM) endet am 31.12.2018. Die Teilnahme an einer Bündelausschreibung, wie sie bereits 2007 und 2012 erfolgte, wird als sinnvoll erachtet. Die Ausschreibung soll von der vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz beauftragten Gt-service GmbH in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro switch.on

energy + engineering gmbH durchgeführt werden. Der Anteil der Stadt Unkel für die Durchführung der Ausschreibung beträgt ca. 645,73 € brutto.

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung.

Die Frage aus der Sitzung der Ausschüsse vom 21.11.2017 beantwortet die Verwaltung wie folgt:

- Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt für eine Erstlaufzeit von zwei Jahren mit einer dreimaligen Verlängerungsoption von jeweils einem Jahr, sofern keine Kündigung durch einen Vertragspartner erfolgt. Der Vertrag endet im Fall der Verlängerungsoption spätestens nach einer Gesamtlaufzeit von fünf Jahren.

Beschluss-Nr.: 303/14-19

Der Stadtrat Unkel fasst nachstehenden Beschluss:

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird bevollmächtigt, den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Stadt Unkel zum 01.01.2019 zu beauftragen.

Die Zuschlagserteilung für die Vergabeleistungen wird an den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bzw. die Gt-service GmbH übertragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedient.

Die Stadt Unkel verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen und für die Dauer der Vertragslaufzeit zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die den Zuschlag erhält/erhalten.

Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimmen

1 Enthaltung

TOP 6 Teilnahme an der Bündelausschreibung Stromlieferung ab 01.01.2019 Ausschreibung von Ökostrom

Die Sitzungsvorlage 913/14-19 liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Wie auch bei der letzten Bündelausschreibung haben die Teilnehmer wieder die Möglichkeit, die Abnahmestellen im Rahmen gesonderter Ökostromlose auszuschreiben.

Es wird zwischen Ökostrom ohne und mit Neuanlagenquote unterschieden. In beiden Fällen erfolgt die Beschaffung nach dem sog. Händlermodell. Hierbei wird der Strom vom Auftragnehmer selbst aus erneuerbaren Energien erzeugt oder vom Erzeuger gekauft und zum Auftraggeber durchgeleitet. Es muss eine ununterbrochene vertragliche Lieferkette für den Strom vom Erzeuger bis zum Auftraggeber bestehen.

Bei **Ökostrom ohne Neuanlagenquote** wird der Strom zu 100% aus erneuerbaren Energien erzeugt, bei **Ökostrom mit Neuanlagenquote** muss der Strom darüber hinaus zu mindestens 33% aus Neuanlagen (nicht älter als sechs Jahre), und weiteren 33% aus Anlagen, die nicht älter als

zwölf Jahre sind, stammen. Der Stromlieferant hat einen entsprechenden Herkunftsnachweis zu erbringen (Ökostromzertifizierung).

Die zu erwartenden Mehrkosten belaufen sich bei Ökostrom ohne Neuanlagenquote auf 0 bis 0,3 Cent/KWh, bei Ökostrom mit Neuanlagenquote auf ca. 0,5 Cent/kWh netto (Stand 2017).

Die letzte Bündelausschreibung ergab nachstehende Preisunterschiede:

Los Straßenbeleuchtung:

Ökostrom ohne Neuanlagenquote 0,03 Cent/kWh netto teurer als Normalstrom

Los Lieferstellen außer Straßenbeleuchtung:

Ökostrom ohne Neuanlagenquote 0,21 Cent/kWh netto günstiger als Normalstrom

Es wird die Ausschreibung von Ökostrom empfohlen.

Die Frage aus der Sitzung der Ausschüsse vom 21.11.2017 beantwortet die Verwaltung wie folgt: Nachstehend der Kostenvergleich Normalstrom-Ökostrom ohne Neuanlagenquote (Brutto-Arbeitspreis) auf der Grundlage der letzten Jahresabrechnungen.

	Verbrauch 2016 (KWh)	Brutto-Arbeitspreis 2016 Ökostrom ohne Neuanlagen- quote	Brutto-Arbeits- preis 2016 Nor- malstrom
Alle, außer Straßenbeleuchtung	65.382	16.145,23 €	16.306,28 €
Straßenbeleuchtung	331.835	78.250,14 €	78.238,30 €
Summe:	397.217	94.395,37 €	94.544,58 €

Beschluss-Nr.: 304/14-19

Der Stadtrat Unkel fasst nachstehenden Beschluss:

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibung Strom ausschreiben zu lassen:

1. Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote, Beschaffung nach dem sog. Händlermodell

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimmen

3 Enthaltungen

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan der Stadt Unkel für das Haushaltsjahr 2018

Die Sitzungsvorlage 899/14-19 liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Herr Tullius, Forstamt Dierdorf, erläutert den Forstwirtschaftsplan.

Das Forstamt Dierdorf hat den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2018 der Stadt Unkel vorgelegt.

Erträge aus dem Holzverkauf werden in Höhe von **57.983,00 €** erwartet.

Die **Gesamtaufwendungen** betragen **47.084,00 €** betragen.

Der Forstwirtschaftsplan der Stadt Unkel für das Jahr 2018 schließt demnach mit einem Gewinn in Höhe von 10.899,00 € ab.

Beschluss-Nr.: 305/14-19

Der Stadtrat Unkel beschließt die Annahme des Forstwirtschaftsplanes 2018 in der vorgelegten Form.

Das Forstamt wird ermächtigt, im Rahmen der Forstwirtschaftspläne die notwendigen Unternehmerverträge abzuschließen sowie die für den Forstbetrieb erforderlichen Geräte und Materialien zu beschaffen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

- TOP 8**
- a) Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Unkel (Tourismusbeitragssatzung) mit Anlage (Betriebsartentabelle)**
 - b) Festsetzung des gemeindepflichtigen Anteils**
 - c) Deckelung des umzulegenden tourismusfähigen Aufwands**

Die Sitzungsvorlage 905/14-19 liegt allen Ratsmitgliedern vor!

Zum 1. Januar 2016 ist das Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung in Kraft getreten. Die Änderungen betreffen in erster Linie die Erhebung von Tourismus- und Gästebeiträgen (vormals: Fremdenverkehrs- und Kurbeiträge) und im speziellen den

- Kreis der erhebungsberechtigten Kommunen
- beitragsfähigen Aufwand
- beitragspflichtigen Personenkreis

In Anlehnung an die in der Tourismusstrategie 2015 des Landes Rheinland-Pfalz verwendeten Bezeichnungen ist anstatt des Gesetzesbegriffs des Fremdenverkehrsbeitrages der zeitgemäße Begriff Tourismusbeitrag eingeführt worden. Eine materiell-rechtliche Änderung erfolgt in Bezug auf die Änderung des Begriffs nicht.

Da § 94 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung, wonach die Kommune auf die Erhebung des Tourismusbeitrages ganz oder teilweise verzichten kann, materiell nicht geändert worden ist, sind die Kommunen auch künftig nicht verpflichtet, Tourismusbeiträge zu erheben. Das kommunale Ermessen für die Erhebung der Beiträge bleibt bestehen. Es kann sich auf Grund des § 94 Abs. 2 GemO jedoch zu einer Erhebungspflicht verdichten.

Für Beitragssatzungen, die auf Grund des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung erlassen worden sind, ist **bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016** die vormalige Regelung des § 12 weiter anzuwenden (Artikel 3 des Eingangsgenannten Landesgesetzes).

Sollten auch über das Jahr 2016 hinaus Beiträge erhoben werden, ist es erforderlich die Beitragssatzung im Hinblick auf die geänderte Rechtslage zu überarbeiten und insbesondere auch die Kalkulation der Beiträge zu überprüfen.

Zu den vorstehend aufgeführten Änderungen durch das Landesgesetz vom 22. Dezember 2015 im Einzelnen folgendes:

Erweiterung des Kreises der erhebungsberechtigten Kommunen

Einen Tourismusbeitrag erheben können seit dem 1. Januar 2016 nicht mehr nur Gemeinden/Städte, die mit einer Artbezeichnung nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 des Kurortgesetzes anerkannt sind, sondern **alle** Gemeinden/Städte, die Aufwendungen für die

- Tourismuswerbung und die
- touristischen Einrichtungen sowie die
- zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen

haben.

Nach der Gesetzesbegründung (Seite 13) zählen zu diesen Aufwendungen auch Zuschüsse und Umlagen.

Beitragspflichtig sind **alle** selbständig tätigen Personen und Unternehmen, denen auf Grund des Tourismus **unmittelbar** oder **mittelbar** besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Nach der Gesetzesänderung reicht es aus, dass die mittelbar bevorteilten Betriebsarten wichtige Voraussetzungen dafür schaffen, dass die unmittelbar bevorteilten Betriebsarten überhaupt in der Lage sind, ihrerseits Leistungen des Bedarfs der Touristen zu erbringen. Der wirtschaftliche Vorteil ist danach bei jedem Unternehmen zu sehen, dessen Verdienstmöglichkeiten ihre Ursachen zumindest teilweise im örtlichen Tourismus hat.

Unmittelbare Vorteile sind allen selbständig Erwerbstätigen geboten, die zur Bedarfsdeckung von Touristen geeignete Leistungen anbieten. Mittelbare Vorteile sind denen geboten, die zur Bedarfsdeckung unmittelbar bevorteilter selbständig Erwerbstätiger geeignete Leistungen anbieten.

Mittelbare Vorteile können auch bei Betriebsarten bejaht werden, deren Leistungen zwar nicht an Touristen weiter gereicht werden, aber wichtige Voraussetzungen für die direkte Bedarfsdeckung der Touristen schaffen, so dass die unmittelbar bevorteilten Betriebsarten überhaupt in der Lage sind, ihrerseits Leistungen zur Deckung des Bedarfs der Touristen zu erbringen

Die veränderte Gesetzesregelung führt im Ergebnis dazu, dass deutlich mehr Betriebsarten verlangt werden müssen, als dies in der Vergangenheit der Fall war. Hiervon betroffen sind insbesondere auch die Vermietung und Verpachtung von Gebäuden, Räumen oder Grundstücken an unmittelbar bevorteilte Betriebe ebenso wie die Rechtsanwalts- und Steuerberatungsbüros oder Versicherungs-, Bauspar- und Finanzierungsvermittlungen.

Der aus dem Gleichheitssatz (Artikel 3 des Grundgesetzes) und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip abgeleitete sogenannte Grundsatz der konkreten Vollständigkeit verlangt, dass für alle in Betracht kommenden Abgabenschuldner bzw. Anwendungsfälle eine gültige Maßstabsregelung in der Satzung getroffen wird.

Werden nicht alle Abgabepflichtigen erfasst, liegt darin grundsätzlich ein weitreichender Fehler bei der Maßstabbildung, der die Gesamtwirksamkeit der Satzung nach sich ziehen kann.

Der Beitrag wird bemessen nach dem vom jeweiligen Betrieb im Vorvorjahr bzw. Vorjahr des jeweiligen Erhebungsjahres erzielten Umsatz sowie den damit zu multiplizierenden v. H.-Sätzen für den

- Vorteilssatz (mit den Vorteilssätzen wird der Anteil der aus dem Tourismus erwachsenden Vorteile an den Gesamteinnahmen bestimmt. Die Vorteilssätze der einzelnen Betriebsarten sind individuell nach den örtlichen Gegebenheiten in der jeweiligen Gemeinde/Stadt zu ermitteln und ggf. nach der Lage des Betriebsstätte und/oder Quantität des tourismusbedingten Vorteils zu differenzieren)

- Gewinnsatz (die Reingewinnsätze differenzieren das Ergebnis von Umsatz x Vorteilssatz nach der für die jeweilige Betriebsart typischen Gewinnspanne)
- Beitrags(-hebe-)Satz, der nach dem vom Stadtrat beschlossenen umzulegenden Aufwand zu kalkulieren ist.

Wie alle Entgeltarten unterliegt der Tourismusbeitrag dem Kalkulationsgebot. Notwendig ist eine

- Aufwandskalkulation
- Deckungskalkulation und
- Kalkulation des eigentlichen Beitrags(-hebe-)Satzes, der das Ergebnis der Division des umlagefähigen Aufwands durch die Maßstabseinheiten ist.

Das Schema für die Kalkulation des Tourismusbeitrages stellt sich wie folgt dar:

A. Aufwand für Tourismuswerbung, Tourismus-Einrichtungen und –Veranstaltungen (Personal- und Sachkosten)

abzüglich

B. Deckung (Entgelte und sonstige Erlöse)

=

Tourismusbeitragsfähiger Aufwand

Pflichtiger Gemeindeanteil vom tourismusbeitragsfähigen Aufwand (Wirtschaftlicher Vorteil der Allgemeinheit)

= Umlagefähiger Tourismusbeitrag (zulässige Deckungssumme)

Deckelung des umzulegenden tourismusbeitragsfähigen Aufwands

Das Aufkommen des Fremdenverkehrsbeitrages der Stadt Unkel betrug bisher rd. 40.000 Euro.

C. Beitragsatz

Umzulegender Aufwand (= Deckungssumme)

Messbeträge-Summe

Beitrags(-hebe-)Satz, der in der Nachtragshaushaltssatzung festzulegen ist

Die Neuregelung in § 12 Abs. 4 Satz 2 KAG eröffnet den Kommunen einen Spielraum für die eigenständige Entscheidung, ob sie den Beitrag im gesamten Stadtgebiet oder nur in einem Teil davon erheben wollen.

Durch den neu in den § 12 KAG aufgenommenen Abs. 1 a sind die Kommunen ermächtigt worden, zeitlich schon vor Erlass der Abgabensatzung datenschutzkonform von den potenziell Beitragspflichtigen die zur Schaffung der Bemessungsgrundlagen erforderlichen Auskünfte einzuholen. Diese Ermächtigung trägt dem Erfordernis Rechnung, dass die Gemeinde/Stadt die Vorteilssätze im Hinblick auf den grundgesetzlichen Gleichheitssatz nach der Lage der Betriebsstätte und nach der Quantität des touristischen Vorteils differenziert kalkulieren muss. Dies ist wichtig für die Frage, ob Teile des Gemeinde-/Stadtgebietes ganz von der Beitragspflicht ausgenommen werden dürfen oder aber ein ortsteildifferenzierter Maßstab geregelt werden muss.

Es ist erforderlich, von den Erklärungspflichtigen Angaben über die Art der selbständigen Erwerbstätigkeit und den Ort ihrer Ausübung im Stadtgebiet, über ggf. abweichenden Firmensitz sowie über den erzielten Jahresumsatz des Jahres zu verlangen, das für die Beitragsberechnung maßgeblich ist.

Voraussetzung, die potenziell Beitragspflichtigen zur Auskunftserteilung aufzufordern, ist ein Stadtratsbeschluss des Inhalts, dass eine Tourismusbeitragssatzung erlassen wird (sogen. Aufstellungsbeschluss).

Diesbezüglich hat der Stadtrat Unkel in der Sitzung am 8. November 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtrat Unkel beschließt gemäß § 12 Abs. 1 a des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472) durch gesonderten Ratsbeschluss eine Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Unkel zu erlassen, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten soll. Nach dieser Satzung werden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KAG beitragspflichtig sein „alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen auf Grund des Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. „ Der Tourismusbeitrag wird bemessen werden nach dem vom jeweiligen Betrieb im Vorvorjahr des jeweiligen Erhebungsjahres erzielten Umsatz sowie den damit zu multiplizierenden v. H. – Sätzen für

- Vorteilssatz (= tourismusbedingter Umsatzanteil),
- Gewinnsatz (= branchenspezifische Gewinnmöglichkeit) und
- den nach umzulegendem Aufwand zu kalkulierenden Beitrags(-hebe-)satz.

Auf Grund dieses Beschlusses besteht gemäß § 12 Abs. 1 a KAG für die in der Stadt selbständig tätigen Personen und Unternehmen der Stadt die Verpflichtung auf Verlangen die zur Beurteilung ihrer Beitragspflicht und zu Schaffung der Bemessungsgrundlagen für den Tourismusbeitrag erforderlichen Auskünfte schon vor Erlass der Satzung zu erteilen.

Auf Grund dieses Beschlusses sind die erforderlichen Auskünfte eingeholt worden.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Änderungen:

Alle Gemeinden die Aufwendungen im Tourismusbereich haben können den Tourismusbeitrag erheben.

Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und Unternehmen denen aufgrund des Tourismus Vorteile geboten werden, sei es unmittelbar oder mittelbar.

Wegen des veränderten Gesetzeswortlautes müssen mehr Betriebsarten als bisher veranlagt werden.

Dieser Sitzungsvorlage sind beigefügt:

- Synopse der alten Satzungsfassung und des Entwurfs der neuen Satzung
- Entwurf der neuen Satzung
- Erläuterungen zu der neuen Satzung
- Beispielberechnung
- Informationsblatt für die Beitragspflichtigen als Anlage zum Beitragsbescheid

Beschluss-Nr.: 306/14-19

a) Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Unkel (Tourismusbeitragssatzung) mit Anlage (Betriebsartentabelle) in der beigefügten Fassung.

b) Der Stadtrat beschließt den gemeindepflichtigen Anteil auf 25 % festzusetzen.

c) Der Stadtrat beschließt die Deckelung des umzulegenden tourismusbeitragsfähigen Aufwands auf 40.000 Euro.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 9 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Unkel für das Haushaltsjahr 2017

Die Unterlagen hierzu liegen allen Ratsmitgliedern vor.

Beschluss-Nr.: 307/14-19

Der Stadtrat Unkel beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Unkel für das Haushaltsjahr 2017.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 10 Antrag der FWG Fraktion: Erweiterung der 30er Zone

Der Antrag der FWG Fraktion vom 17.10.2017 liegt allen Ratsmitgliedern vor.

...Der Rat der Stadt Unkel möge beschließen, dass die kürzlich im Bereich des Viergiebelhauses errichtete Dreissigerzone samt dem Zusatz „Parken nur in gekennzeichneten Flächen“ auf den Bereich St. Pantaleonstraße und Linzer Straße bis zur Einmündung Kamener Straße (Höhe Stefan-Andres-Schule) erweitert wird.

Begründung:

Die Linzer Straße ab der Stefan-Andres-Schule bietet schon auf Grund ihrer Struktur mit versetzbaren Parktaschen die fast zwingende Voraussetzung den Bereich mit maximal 30 km/h zu durchfahren. Der Zu- und Abweg der Schule legt zudem nahe, dass ab der Einmündung Linzer Straße – Kamener Straße mit erhöhter Vorsicht gefahren werden sollte. Das Gleich gilt für den Bereich Linzer Straße – Ecke Schulstraße mit dem vorhandenen Zebrastreifen sowie dem ebenfalls kreuzenden Schulweg.

Der Bereich der St. Pantaleonstraße wird ebenfalls intensiv als fußläufiger Schul – und Kindergartenzubringer genutzt. Das naheliegenden Christinenstift ist ein weiterer Frequenzbringer für gefährdeten fußläufigen Verkehr, so dass auch hier eine maximale Geschwindigkeit von 30 km/h als sinnvoll angesehen wird. Nach Rücksprache mit der Ordnungsbehörde in der VG Unkel wäre die Verlegung des kürzlich neu gesetzten Schildes ohne großen Aufwand möglich, das Schild könnte in der jetzigen Form unverändert am neuen Standort installiert werden. Aus kulturhistorischer Sicht spräche dafür, dass das Viergiebelhaus wieder frei von umliegenden Verkehrszeichen wäre. Die bisher bestehenden Park- und Halteverbotschilder in der St. Pantaleonstraße könnten ebenfalls entfallen, was dem Ortsbild mehr als zuträglich wäre.

Finanzierung:

Entfällt, da die bisherige Beschilderung weiter genutzt werden kann.

Beschluss-Nr.: 308/14-19

Der Antrag der FWG Fraktion wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 11.1 Bauanträge / Bauvoranfragen

Die Sitzungsvorlage 939/14-19 liegt allen Ratsmitgliedern in Kopie vor.

Bauantrag	§ 34 BauGB
Gemarkung:	Unkel
Flur:	2
Flurstück Nr.:	0585/0019
Lage des Baugrundstücks:	Siebengebirgsstraße 2
Bauvorhaben:	Nutzungsänderung: Errichtung eines Betriebssitzes für ein Taxiunternehmen

Beschluss-Nr.: 309/14-19

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird **nicht** erteilt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 11.2 Bauanträge / Bauvoranfragen

Die Sitzungsvorlage 940/14-19 liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Bauantrag	§ 34 BauGB
Gemarkung:	Unkel
Flur:	4
Flurstück Nr.:	1057/0001
Lage des Baugrundstücks:	Honnefer Straße 22
Bauvorhaben:	Nachtrag zum BA 1014/03, hier: Reduzierung Wohneinheiten zum Einfamilienhaus

Beschluss-Nr.: 310/14-19

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 11.3 Bauanträge / Bauvoranfragen

Die Sitzungsvorlage 952/14-19 liegt allen Ratsmitgliedern vor.

- Bauvoranfrage**
- § 34 BauGB
 - § 30 BauGB
 - § 35 BauGB
 - § 30 BauGB i.V.m. § 67 LBauO

Gemarkung: Heister
 Flur: 6
 Flurstück Nr.: 0750/0000
 Lage des Baugrundstücks: Birkenweg 12
 Bauvorhaben: Neubau Mehrfamilienwohnhaus

Beschluss-Nr.: 311/14-19

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird **nicht** erteilt.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimmen
 3 Nein-Stimmen

Beschluss-Nr.: 312/14-19

Das Einvernehmen zu einer Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Unkel-Süd wird **nicht** erteilt.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimmen
 3 Nein-Stimmen

An der Abstimmung nahm nicht teil:

Herr Günter Küpper

TOP 11.4 Bauanträge / Bauvoranfragen

Die Sitzungsvorlage 951/14-19 liegt allen Ratsmitgliedern vor.

- Bauvoranfrage**
- § 34 BauGB
 - § 30 BauGB
 - § 35 BauGB
 - § 30 BauGB i.V.m. § 67 LBauO

Gemarkung: Heister
 Flur: 5
 Flurstück Nr.: 0437/0000
 Lage des Baugrundstücks: Am Hohen Weg 19
 Bauvorhaben: Errichtung einer Betriebswohnung

Beschluss-Nr.: 313/14-19

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird **nicht** erteilt.

Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimme

1 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 314/14-19

Das Einvernehmen zu einer Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Unkel-Süd wird **nicht** erteilt.

Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimme

1 Enthaltung

An der Abstimmung nahm nicht teil:

Herr Daniel Schmitz

TOP 12 Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende erinnert an die Einladung zu einem Besichtigungstermin der gemeinsamen Kläranlage am 25.01.2018, 17:00 Uhr.

Für den Neujahrsempfang am 6. Januar 2018 und dem Karnevalistischen Rathausempfang am 14. Januar 2018 werden noch Personen gesucht, die ihre Mithilfe anbieten. Es wäre schöne, wenn sich im Vorfeld pro Fraktion eine Person melden würde.

Von der Kreisverwaltung Neuwied wurde nachstehende Genehmigung erteilt:

Baugenehmigung Vorhaben Neubau Einfamilienwohnhaus, Gemarkung Unkel, Flur 2, Nr. 1300/20

Das Vorhaben Bebaubarkeit Grundstück mit einer Reihenhauszeile (6 Häuser) wurde zurückgenommen.

Nachdem keine weiteren Meldungen und Anfrage vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:35 Uhr.

Der Vorsitzende

Die Schriftführerin